

Geschäfts- und Beitragsordnung der

Seniorenngemeinschaft Fichtelgebirge e. V.

vom 26.11.2014

geändert am 01.12.2016

Inhalt

Vorbemerkung

- § 1 Mitgliederversammlung
- § 2 Wahlen
- § 3 Gebühren, Ausgaben und Gutschriften
- § 4 Versicherungen
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung der Seniorenngemeinschaft Fichtelgebirge e. V. beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

Vorbemerkung:

Die in dieser Geschäfts- und Beitragsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen, schließen ebenso die weiblichen Vertreter mit ein.

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen.

§ 2 Wahlen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 2 Personen besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem Wahlleiter. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassier und der Schriftführer werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus.

Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, sich ergebende Fragen.

Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 3 Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften

Die für jeweils pro Stunde empfangene Hilfeleistung anfallende Gebühr von 8,--€, bzw. pro halbe Stunde 4,--€, wird automatisch per Bankeinzug am darauffolgenden Monatsbeginn, nach Abgabe der Leistungsnachweise im Büro bzw. bei den monatlichen Mitgliedertreffen, eingezogen. Die Auszahlung für erbrachte Hilfeleistung in Höhe von 6 € pro Stunde (3 € pro halbe Stunde), bzw. Gutschrift erfolgt jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

Eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 25 Cent pro Kilometer kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Leistungsnehmer und Leistungserbringer in Ansatz gebracht werden und ist vom Leistungsempfänger sofort bar an den Leistungserbringer auszuführen.

Aus steuerrechtlichen Gründen ist die jährliche Leistungsauszahlung nur in Höhe der jeweils geltenden Übungsleiterpauschale nach dem EStG möglich. Diese beträgt derzeit 2.400 €.

Bei der Jahreshauptversammlung wird der Gutschriftenkontostand zum Ende des abgelaufenen Jahres den Mitgliedern ausgehändigt.

Bei Tod eines Mitglieds wird das Gutschriftenkonto von dem im Aufnahmeantrag angegebenen Abtretungsempfänger übernommen bzw. an ihn ausgezahlt.

§ 4 Versicherungen

Eine Unfallversicherung der Mitglieder besteht bei Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereins bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg.

Des Weiteren besteht eine Haftpflichtversicherung, welche auch Schadensfälle der Mitglieder untereinander regelt. Darüber hinaus besteht eine Vollkaskoversicherung bei Schäden am Fahrzeug und eine Versicherung bei Verlust des Schadenfreiheitsrabattes, wenn ein Mitglied mit einem Fahrzeug im Auftrag der Seniorengemeinschaft einen Schaden erleidet oder verursacht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) mit einmonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im Februar des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Er beträgt 30 € pro Person, bei Ehepaaren zusammen 45 € (dies gilt auch für Lebenspartner), für Institutionen 50 €.

Bei Beitritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig, bei Eintritt im 2. Halbjahr des Jahres wird nur der halbe Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

+++++

Vorgelesen und genehmigt, Thiersheim, 26.11.2014:

Peter Schricker, Eichenweg 11, 95707 Thiersheim

_____gez._____

Hans-Joachim Hornfeck, Adalbert-Stifter-Str. 5
95615 Marktredwitz

_____gez._____

Klaus Libon, St.-Jakob-Str. 18, 95632 Wunsiedel _____ krank

Gerd Schricker, Brandströmstr. 9, 95615 Marktredwitz _____ entsch.

geschaefts_und_beitragsordnung

Annemarie Riedel, Schloßlein 2, 95199 Thierstein
_____gez._____

Theo Marberg, Sonnenstr. 14, 95186 Höchstadt
_____gez._____

Elsbeth Reithmeier, Hauptstr. 13, 95707 Thiersheim
_____gez._____

Arthur Schneider, Heimstättenstr. 5, 95195 Röslau
_____gez._____

Uschi Schricker, Eichenweg 11, 95707 Thiersheim
_____gez._____

Gertraud Sturm, Am Luxbach 21, 95632 Wunsiedel
_____gez._____

Elli Klughardt, Wildenberg 9, 95152 Selbitz
_____gez._____

Gudrun Dress, Riemenschneiderstr. 9,
95615 Marktredwitz
_____gez._____

Gudrun Schricker, Teichstr. 18, 95632 Wunsiedel
_____gez._____